

Bescheinigung des Sächsischen Schützenbundes e. V.

über das Vorliegen eines Bedürfnisses zur Beantragung der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen (§14 WaffG) ¹⁾



Antragsteller (persönliche Angaben, Beantragungen und Unterschrift):

Name, Vorname	ggf. Geburtsname
Geburtstag	Geburtsort
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	

☞ nicht vergessen !

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller (in)

Bescheinigung²⁾ gem. § 14 Abs. 2 WaffG (grüne WBK, innerhalb des Regelbedürfnisses) für:

Art

Kaliber

Disziplin und Regel-Nr.

Art

Kaliber

Disziplin und Regel-Nr.

Bescheinigung³⁾ gem. § 14 Abs. 3 WaffG (grüne WBK, über das Regelbedürfnis hinaus) für:

Art

Kaliber

Disziplin und Regel-Nr.

Bescheinigung⁴⁾ gem. § 14 Abs. 4 WaffG (gelbe WBK)

Bescheinigung⁵⁾ gem. § 4 Abs. 4 WaffG (Fortbestehen des Bedürfnisses)

Schießsportlicher Verein

Name, Anschrift (ggf. Stempel)

Name(n) des vertretungsberechtigten Vorstandes

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Sächsischer Schützenbund e.V. (Wird nur vom Sächsischen Schützenbund ausgefüllt!)

Hiermit wird bescheinigt, dass der/die o.g. Antragsteller(in)

- seit mindestens 12 Monaten Mitglied eines anerkannten Schießsportverbandes ist.
- regelmäßig den Schießsport betreibt und dieses anhand eines Nachweises belegt hat.
- gem. § 14 Abs. 3 WaffG von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.
- gem. § 4 Abs. 4 seit Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis Mitglied eines anerkannten Schießsportverbandes ist.

Name, Anschrift (ggf. Stempel)

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Der Sächsische Schützenbund ist angegliederter Teilverband des Deutschen Schützenbundes e.V.

Der Deutsche Schützenbund e. V. wurde am 07.11.2003 entsprechend § 15 Waffengesetz als Schießsportverband vom Bundesverwaltungsamt anerkannt.

¹⁾ bis ⁵⁾ – Hinweise siehe Rückseite!

- zu ¹⁾: **Grundlage der Bescheinigung des SSB ist:**
- das WaffG der Bundesrepublik Deutschland in seiner Gültigkeit vom 01.04.2008/25.07.2009
 - die Anerkennung des Deutschen Schützenbundes e.V. und damit auch des angegliederten Teilverbandes, den Sächsischen Schützenbund, gemäß § 15 WaffG als Schießsportverband
 - der „Standpunkt des Sächsischen Schützenbundes zur Bearbeitung waffenrechtlicher Bedürfnisse“
 - die vom BVA genehmigten Sportordnung des DSB und die Landessportordnung des SSB (Liste B)
- zu ²⁾: Bescheinigungen nach § 14 Abs. 2 WaffG werden erteilt **für alle Voreinträge, die auf die grüne WBK eingetragen werden müssen oder sollen.** Dies betrifft alle halbautomatische Langwaffen sowie Repetierflinten mit glatten Läufen, alle Kurzwaffen (außer Einzelladerkurzwaffen, z.B. Freie Pistole und Kurzwaffen mit Zündhütchenzündung, z.B. Perkussionswaffen)
- Dazu hat der Antragsteller mit der Bescheinigung folgende Nachweise beizubringen:
- Nachweis des regelmäßigen Schießens in den letzten 12 Monaten, z.B. Kopie Schießbuch oder anderer Nachweise
 - unter regelmäßiges Schießen wird der Nachweis mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen gemäß WaffG verstanden
 - Bearbeitungsgebühr lt. Beschluss des Gesamtvorstandes des SSB, zz. pro Waffe 10,00 €
- Für Antragsteller, die bereits im Besitz einer WBK sind:**
- aktuelle Kopie dieser WBK, in der alle sich im Besitz des Antragstellers befindlichen Waffen eingetragen sind
- Für Antragsteller, die noch nicht im Besitz einer WBK sind:**
- Kopie des Sachkundenachweises
 - Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (im allgemeinen bei der zuständigen Erlaubnisbehörde erhältlich)
- zu ³⁾: Bei Bescheinigungen gemäß § 14 Abs. 3 WaffG, also über das Regelbedürfnis von max. 2 Kurzwaffen bzw. 3 halbautomatische Langwaffen hinaus, sind neben den unter ²⁾ genannten Unterlagen folgende weitere Nachweise zu erbringen:
- Nachweis der Teilnahme an Wettkämpfen anhand von Wettkampfprotokollen, als Wettkampfteilnahmen erkenntliche Eintragungen im Schießbuch oder Urkunden
 - Bearbeitungsgebühr lt. Beschluss des Gesamtvorstandes des SSB, zz. pro Waffe 25,00 €
- zu ⁴⁾: Die Bescheinigung des Bedürfnisses gemäß § 14 Abs. 4 WaffG, die Ausstellung einer WBK für Sportschützen wird nur bei der Erstaussstellung benötigt! Dazu sind alle unter ²⁾ genannten Unterlagen einzureichen. Auf die WBK für Sportschützen können die im WaffG unter § 14 Abs. 4 genannten Sportwaffen erworben werden.
- Bearbeitungsgebühr lt. Beschluss des Gesamtvorstandes des SSB, zz. einmalig 10,00 €
- zu ⁵⁾: Für die Bescheinigung nach § 4 Abs. 4 WaffG, das Fortbestehen des Bedürfnisses auf Besitz von Schusswaffen 3 Jahre nach erstmaliger Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Nachweis des regelmäßigen Schießens der letzten 36 Monate anhand Kopie Schießbuch oder gleichwertiger Nachweise
 - Bearbeitungsgebühr lt. Beschluss des Gesamtvorstandes des SSB, zz. 5,00 €

Allgemeiner Hinweis!

Entsprechend Erwerbsstreckungsgebot besteht die Möglichkeit 2 Schusswaffen innerhalb von 6 Monaten zu erwerben! Dies betrifft in Summe der Erwerb von Schusswaffen auf die grüne WBK **und** die gelbe WBK!